Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1948 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 22. November 1948 | Nr. 25

Inhalts-Übersicht:

Seite

Gesetz über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 139

Gesetz über die Verpflichtung der Staatsbediensteten des Landes Hessen auf die Verfassung vom 26. Oktober 1948 . . 147

Erste Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsrentengesetz vom 2. November 1948 147

Verordnung vom 12. Oktober 1948 über die Aufhebung der Verordnung vom 20. Oktober 1947 über die Vollstreckungskammer 149

Seite

Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 3. November 1948 (Zweite Sparverordnung) 149

Bekanntmachung. Betr.: Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 15. Oktober 1948 149

Bekanntmachung. Betr.: Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 22. Oktober 1948 149

Berichtigungen 167

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 10 bei)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die Planung sowie die Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung in den Städten und Dörfern des Landes Hessen ist Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt- und Landkreise. Sie ist unter Berücksichtigung der sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Die Planung und Ordnung der Bebauung eines Gemeindegebietes muß der Landesplanung entsprechen.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde kann einer kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Antrag die Aufgaben übertragen, die nach diesem Gesetz den Landkreisen zustehen.

Abschnitt II

Planung

A. Bauleitpläne

Arten der Bauleitpläne

§ 2

(1) Die Grundlage für die Ordnung der Bebauung bilden die Bauleitpläne.

(2) Bauleitpläne im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. der Flächennutzungsplan,
2. der Generalbebauungsplan,
3. der Baugebietsplan,
4. der Fluchtlinienplan,
5. der Bebauungsplan.

1. Flächennutzungsplan

§ 3

(1) Der Flächennutzungsplan stellt die flächenmäßige Gliederung und Nutzung des Gemeindegebietes dar. Er zeigt, welche Flächen bebaut und welche nicht bebaut oder in ihrer Bebauung beschränkt werden sollen.

(2) Der Flächennutzungsplan enthält insbesondere:

1. die Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen,
2. die öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsflächen, Parkanlagen, Sport-, Spiel-, Badeplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Flugplätze,
3. die land- und forstwirtschaftlich sowie erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen, Weinberge, Landschaftsschutzgebiete,
4. die sonstigen Flächen mit besonderer Zweckbestimmung wie Bergbaugebiete, Abbaugelände, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben, Ziegeleien, Schutthalden.

2. Generalbebauungsplan

§ 4

(1) Der Generalbebauungsplan gibt ein Gesamtbild von der vorhandenen und künftigen Bebauung.

(2) Der Generalbebauungsplan zeigt insbesondere:

1. das System der Straßen und ihre Bedeutung,
2. die Gewässer mit ihren Überschwemmungsgebieten sowie die Eisenbahnen und Straßenbahnen,
3. das System der Entwässerung, Wasser-, Gas- und Stromversorgung einschließlich der Abwasserreinigungs- und Wassergewinnungsanlagen,
4. die Gebiete, die nicht durch öffentliche Kanalisation entwässert werden,
5. die Flächen für Gebäude und Anlagen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, soweit sie bei der Planaufstellung bereits festgelegt werden können.

(3) Zur Ergänzung des Generalbebauungsplanes können für die Darstellung der Verkehrsverhältnisse sowie der Entwässerung, Wasser-, Gas- und Stromversorgung nach Bedarf besondere Pläne aufgestellt werden, die dieselbe rechtliche Bedeutung haben wie der Generalbebauungsplan.

3. Baugebietsplan

§ 5

Der Baugebietsplan wird aus dem Flächennutzungsplan und Generalbebauungsplan entwickelt und stellt die vorhandene und künftige Aufteilung des Baugebietes in Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet, Geschäftsgebiet, gemischtes Gebiet und Gewerbe- und Industriegebiet dar. Er bildet die Grundlage für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke und bezeichnet die Bezirke der geschlossenen Bauweise, der Gruppenbauweise und der offenen Bauweise.

4. Fluchtlinienplan

§ 6

(1) Der Fluchtlinienplan weist die Straßen- und Baufluchtlinien aus. Er kann auch lediglich die Straßenfluchtlinien enthalten. Die Straßenfluchtlinien bestimmen die Grenzen der öffentlichen Straßen und Plätze sowie der öffentlichen Erholungsflächen. Die Baufluchtlinien bilden die Grenze, über die hinaus die Grundstücke straßenwärts grundsätzlich nicht bebaut werden dürfen. Im Fluchtlinienplan können auch Baufluchtlinien festgesetzt werden, über

die hinaus die Grundstücke rückwärts nicht bebaut werden dürfen (rückwärtige Baufluchtlinien). Weist der Fluchtlinienplan lediglich die Straßenfluchtlinie aus, so gilt die Straßenfluchtlinie nur dann als Baufluchtlinie, wenn die Straßenfluchtlinie zugleich als Baufluchtlinie bezeichnet ist.

(2) Der Fluchtlinienplan enthält eine genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke, die Angabe der Höhenlage der Straßen und Plätze sowie die Darstellung der Straßenentwässerung.

5. Bebauungsplan

§ 7

(1) Der Bebauungsplan zeigt ein Teilgebiet des Generalbebauungsplanes in größerer Darstellung. Er geht aus den vorausgehenden Bauleitplänen (§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4), im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 aus dem Flächennutzungsplan und Fluchtlinienplan hervor.

(2) Der Bebauungsplan enthält insbesondere:

1. die endgültige Bestimmung der Bauplätze für öffentliche und private Zwecke,
2. die Begrenzung der künftigen Baugrundstücke,
3. die Darstellung des bebaubaren Teils der Grundstücke und die Stellung der Bauwerke,
4. die Darstellung der Entwässerung der Grundstücke und Straßen.

Aufstellung, Beschlußfassung und Rechtskraft der Bauleitpläne

§ 8

(1) Der Gemeindevorstand, für kreisangehörige Gemeinden der Kreisausschuß, hat die Bauleitpläne aufzustellen. Bei kreisangehörigen Gemeinden unter 5000 Einwohnern kann der Kreisausschuß von Amts wegen oder auf Antrag von der Aufstellung eines Generalbebauungsplanes und eines Baugebietsplanes absehen. In diesem Falle muß der Flächennutzungsplan die Bestandteile des Generalbebauungsplanes und des Baugebietsplanes enthalten. Die Fluchtlinienpläne und die Bebauungspläne sind dem öffentlichen Bedürfnis entsprechend auf Grund der Bauleitpläne des § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 unter Zugrundelegung der katasterlichen Unterlagen aufzustellen. Für die Anlegung und Veränderung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Erholungsflächen ist die Festsetzung von Straßenfluchtlinien, für die Bebauung von Grundstücken außer den Straßenfluchtlinien die Festsetzung von Baufluchtlinien erforderlich. Bei der Aufstellung von Fluchtlinienplänen ist den Behörden, deren Interessen berührt werden, rechtzeitig Gelegenheit zur Wahrung ihrer Belange zu geben.

(2) Bis zum 31. Dezember 1949 können im Bedarfsfalle die Bauleitpläne des § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 in einer vorläufigen Darstellung, die sich auch auf einen Teil des Gemeindegebietes beschränken kann, aufgestellt werden.

(3) Die Gemeindevertretung, für kreisangehörige Gemeinden der Kreistag, beschließt die Bauleitpläne.

(4) Die Bauleitpläne des § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 sind der oberen Aufsichtsbehörde nach Beschlußfassung vorzulegen. Sie werden rechtswirksam, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Vorlegung eine Beanstandung erfolgt. Die Aufsichtsbehörden sollen zur Prüfung der Pläne die beteiligten Behörden heranziehen.

(5) Der Fluchtlinienplan ist nach Beschlußfassung gemäß Absatz 3 offenzulegen und die Offenlegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat die Wirkung, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Baufluchtlinie hinaus untersagt sind. Mit der Offenlegung ist der Hinweis zu verbinden, daß Einwendungen innerhalb einer zu bezeichnenden Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich beim Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß zu erheben sind. Handelt es sich um Festsetzungen, die nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundstückseigentümer. Über Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan entscheidet die Gemeindevertretung, in kreisangehörigen Gemeinden der Kreistag. Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist gleichzeitig zu beschließen, ob unter Berücksichtigung der stattgegebenen Einwendung der vorgelegte Fluchtlinienplan förmlich festzustellen oder ein neues Fluchtlinienverfahren einzuleiten ist. Sind Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht erhoben oder sind die Einwendungen zurückgewiesen, so stellt der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß den Fluchtlinienplan förmlich fest. Dieser wird hierdurch rechtwirksam. Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß hat den rechtswirksamen Fluchtlinienplan offenzulegen und die Offenlegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Im Einzelfalle kann der Gemeindevorstand bzw. Kreissausschuß die Bebauung über eine förmlich festgestellte, hinter die Straßenfluchtlinie zurückweichende Baufluchtlinie hinaus ausnahmsweise zulassen. Mit der Rechtswirksamkeit erhält die Gemeinde, in kreisangehörigen Gemeinden der Landkreis, das Recht, die durch die festgesetzten Fluchtlinien für öffentliche Straßen, Plätze und Erholungsflächen bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen. Dieses Verfahren richtet sich nach § 11.

(6) Im Falle der Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege findet ein nach den bisherigen Landesgesetzen vorgeschriebenes besonderes Verfahren nicht statt. Das Vorhaben ist zugleich mit der Offenlegung des Fluchtlinienplanes zu veröffentlichen. Für Einsprüche gegen das Vorhaben gelten die vorstehenden Vorschriften über Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan.

(7) Der Bebauungsplan wird nach förmlicher Feststellung der Straßen- und Baufluchtlinien durch Beschluß der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages rechtswirksam. Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß hat sodann den Bebauungsplan offenzulegen und die Offenlegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

(8) Für die Änderung von Bauleitplänen ist dasselbe Verfahren wie für die Aufstellung anzuwenden.

B. Ortsbaurecht

§ 9

(1) Die Bauleitpläne sind mit ihrer Rechtswirksamkeit Teile des Ortsbaurechts.

(2) Das Ortsbaurecht ist den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Es muß Vorschriften enthalten insbesondere über:

1. die Mindestgröße, erforderlichenfalls auch die Höchstgröße der Baugrundstücke,
2. die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke hinsichtlich der Gebäudehöhe und der bebaubaren Grundstücksfläche,
3. die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Vorgärten.

Die Vorschriften haben den Forderungen der Stand- und Feuersicherheit, der Gesundheit, dem Wohnbedürfnis, der Unterbringung ruhender Verkehrsmittel sowie den Gesichtspunkten guter ortsbaulicher Gestaltung Rechnung zu tragen.

(3) Zur Durchführung der baulichen Gestaltung eines Platzes oder Straßenteiles kann eine Ortssatzung erlassen werden. Dieser Ortssatzung kann zur Ergänzung ein Baugestaltungsplan angefügt werden. Der Baugestaltungsplan zeigt in der Ansicht die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen eines Platzes oder Straßenteiles, die im Bebauungsplan (§ 7) im Grundriß dargestellt sind.

Abschnitt III

Ordnung des Grund und Bodens

1. Vorkaufsrecht

§ 10

(1) Der Gemeinde steht für alle Verkaufsfälle von Grundstücken in den durch den Baugebietsplan ausgewiesenen Gebieten ein gesetzliches Vorkaufsrecht mit Rang vor allen anderen Vorkaufsrechten zu. Es bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. Auf das Vorkaufsrecht finden die §§ 504 bis 508, 510 und 511 BGB entsprechende Anwendung. Den Kaufverträgen stehen Tausch- und gemischte Verträge dann gleich, wenn die Gemeinde die Tausch- oder Gegenleistung gewähren kann. Die Gemeinde kann auch einen Dritten bezeichnen, an den das Grundstück aufzulassen ist, wenn der Dritte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder eine juristische Person ist, an der die Gemeinde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts maßgebend beteiligt ist. Die Bezeichnung anderer als der im Satz 5 genannten Erwerber ist nur im öffentlichen Interesse auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages zulässig.

(2) Das Vorkaufsrecht ist bis zum Ablauf eines Monats nach Empfang der Mitteilung durch den Verpflichteten gemäß § 510 BGB auszuüben.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Grundstückseigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist.

(4) Das Grundbuchamt hat die Eintragung des Eigentumsübergangs so lange auszusetzen, bis ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(5) Die Vorschriften über ein Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) in der Fassung der Gesetze vom 7. Juni 1923 (RGBl. I S. 364) und 8. Juli 1926 (RGBl. I S. 398) und dem Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1054) finden in den durch den Baugebietsplan ausgewiesenen Gebieten keine Anwendung.

2. Eigentumsentziehung im Fluchtlinienverfahren

§ 11

(1) Das Recht auf Entziehung von Grundstücken, die durch die festgesetzten Fluchtlinien für öffentliche Straßen, Plätze und Erholungsflächen bestimmt sind (§ 8 Absatz 5 Satz 12), wird durch Beschluß des Gemeindevorstandes bzw. Kreisausschusses ausgeübt. Der Beschluß hat die Größe und genaue Bezeichnung der Grundfläche, die Angabe über den Anteil der gemäß Absätze 2 und 4 festgesetzten unentgeltlichen Entziehung sowie die Höhe einer Entschädigung oder eines Ausgleichsbetrages zu enthalten und ist dem betroffenen Grundstückseigentümer zuzustellen. Hinsichtlich der Rechtswirkungen des Beschlusses findet § 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; der Beschluß wird insoweit mit der Zustellung oder zu dem im Beschluß bestimmten späteren Zeitpunkt rechtswirksam. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und des Ausgleichsbetrages steht dem betroffenen Grundstückseigentümer das Recht des Einspruchs zu. § 39 Absatz 1 und 2 und § 40 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) finden Anwendung. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 43 des Aufbaugesetzes.

(2) Darüber, welcher Teil des Grundstücks dem Eigentümer für öffentliche Straßen und Plätze als Gegenleistung für die Aufschließung unentgeltlich und lastenfrei entzogen wird, beschließt die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag. Dabei ist von der durch den Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß bestimmten Fläche des aufzuschließenden Grundstücks auszugehen. Der Höchstsatz der unentgeltlichen Entziehung beträgt 35 v. H. dieser Fläche. Die darüber hinausgehende Entziehung ist angemessen zu entschädigen.

(3) Sind öffentliche Straßen und Plätze zum Anbau nicht bestimmt, so hat die Gemeinde das benötigte Gelände in vollem Umfang angemessen zu entschädigen.

(4) War ein Gebiet der Bebauung bereits erschlossen und wurde Land zur Anlegung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Erholungsflächen nach den bisherigen Vorschriften entgeltlich oder unentgeltlich bereits abgetreten oder war beitragsfreier Anbau zulässig, so darf als Gegenleistung für den erlangten Vorteil eine unentgeltliche und lastenfreie Entziehung für öffentliche Straßen und Plätze nur bis auf 10 v. H. der Grundstücksfläche festgesetzt werden, wenn öffentliche Straßen und Plätze neu anzulegen oder zu verlegen oder zu erweitern sind. Die darüber hinausgehende Entziehung hat die Gemeinde angemessen zu entschädigen.

(5) Soweit einem angrenzenden Grundstückseigentümer nach Absatz 2 und 4 unentgeltlich und lastenfrei Grundeigentum für öffentliche Straßen und Plätze nicht entzogen wird, ist von ihm ein entsprechender Ausgleich in Geld zu leisten. Die Verpflichtung zum Geldausgleich ist eine öffentliche Last im Sinne des öffentlichen Abgabenrechts und wird mit der Freilegung der Straße oder des Platzes fällig.

3. Enteignung

§ 12

Zulässigkeit der Enteignung

(1) Soweit es das öffentliche Interesse erfordert, kann Grundeigentum gegen angemessene Entschädigung enteignet werden:

1. zur Beschaffung von Klein- und Mittelwohnungen, Kleinsiedlungen, gewerblichen Anlagen, Kleingärten, die bebaut werden sollen, und Dauerkleingärten, nach Maßgabe der Bauleitpläne
2. zur Bebauung und Wiederbebauung unbebauter oder bebauter Grundstücke, die nach den ortsbaurechtlichen Vorschriften wegen ihres geringen Flächeninhalts für sich allein nicht bebaubar sind (Kleingrundstücke), soweit sie in einem von förmlich festgestellten Fluchtlinien umschlossenen Baublock liegen
3. zur Errichtung öffentlicher oder sonstiger dem Gemeinwohl dienender Bauten oder Anlagen,
4. gemäß § 49 in den Fällen, in denen Grundstückseigentümer ihrer Baupflicht nicht nachkommen,
5. zur Beschaffung von Austauschland, das auf Grund einer nach § 42 Absatz 2 zu leistenden Entschädigung benötigt wird.

(2) Die Enteignung umfaßt die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum — insbesondere durch Bestellung von Erbbaurechten — oder Rechten an Grundeigentum sowie die Aufhebung oder Beschränkung von Miet- oder Pachtverträgen. Miet- und Pachtschutzbestimmungen finden insoweit keine Anwendung.

(3) Der Enteignete kann den Rückerwerb des Grundstücks oder eines gemäß Absatz 2 entzogenen Rechts gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung verlangen, wenn der Enteignungsbegünstigte in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 1 und 3 innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Enteignung das Grundstück dem bei der Enteignung angegebenen oder in den Ziffern 1 und 3 genannten Zweck nicht zuführt. Das gleiche Recht steht dem gemäß Absatz 1 Ziffer 5 Enteigneten zu, wenn die Gemeinde das Grundstück nicht innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Enteignung zu dem in Absatz 1 Ziffer 5 vorgesehenen Zweck verwendet.

§ 13

Enteignungsbegünstigte

Die Enteignung wird zugunsten der Gemeinde ausgesprochen. Sie kann auch zugunsten einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens oder zugunsten einer juristischen Person, an der die Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts maßgebend beteiligt ist, ausgesprochen werden. Die Enteignung zugunsten anderer als der im Satz 2 Genannten ist nur im öffentlichen Interesse auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages zulässig.

§ 14

Einleitung des Enteignungsverfahrens

Auf Verlangen der Gemeindevertretung, bei kreisangehörigen Gemeinden des Kreistages, leitet der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß das Enteignungsverfahren ein.

§ 15

Enteignungsbehörde

(1) Enteignungsbehörde ist der Gemeindevorstand, für kreisangehörige Gemeinden der Kreisausschuß.

(2) Die Enteignungsbehörde soll Sachverständige hinzuziehen.

§ 16

Beteiligte

(1) Beteiligte an dem Enteignungsverfahren sind:

1. der Eigentümer des zu enteignenden Grundstücks,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an dem zu enteignenden Grundstück,
3. die Mieter oder Pächter eines Grundstücks, das enteignet oder dessen Nutzungsrecht entzogen oder beschränkt werden soll,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. im Falle der Enteignung in einer kreisangehörigen Gemeinde diese Gemeinde,
6. der enteignungsbegünstigte Dritte gemäß § 13 Satz 2 und 3.

(2) Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Enteignungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

§ 17

Enteignungsverfahren

(1) Die Enteignungsbehörde setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten fest, in dem sie die Einwendungen und Entschädigungsansprüche mit den Beteiligten erörtert.

(2) Die Beteiligten sind zu dem Termin zu laden. Die Ladung hat die Bezeichnung des Grundstücks, den Enteignungsantrag und den Hinweis zu enthalten, daß beim Fernbleiben des Geladenen ohne seine Teilnahme verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung ist zuzustellen. Die Ladungsfrist muß mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Wird der Termin zur mündlichen Verhandlung nicht alsbald nach Einleitung des Verfahrens anberaumt, so soll die Enteignungsbehörde die nach § 16 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 Beteiligten von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis setzen.

(4) Zur Sicherung des durch die Enteignung zu erwartenden Eigentumsübergangs hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der Enteignungsbehörde eine Vormerkung mit der Wirkung der §§ 883 ff. BGB im Grundbuch einzutragen (Enteignungsvormerkung). Einer Bewilligung des Grundstückseigentümers bedarf es nicht.

§ 18

Beschluß der Enteignungsbehörde

(1) Kommt eine Einigung über eine Grundstücksabgabe oder Aufgabe eines Rechts nicht zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde durch Beschluß über die Enteignung. Im Falle der Enteignung setzt die Enteignungsbehörde zugleich im Enteignungsbeschluß die Höhe und Art der Entschädigung fest.

(2) Der Beschluß der Enteignungsbehörde ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 19

Rechtsmittel und Rechtskraft des Beschlusses der Enteignungsbehörde

(1) Gegen den Beschluß der Enteignungsbehörde haben die Beteiligten, soweit über die Enteignung entschieden worden ist, die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verwaltungsgerichte können ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Anfechtungsklage kann außer in den Fällen des § 55 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Vorbescheid auch dann abgewiesen werden, wenn die Klage offensichtlich unbegründet ist.

(2) Gegen die Festsetzung der Entschädigung steht den Beteiligten das Recht des Einspruchs zu. § 39 Absatz 1 und 2 und § 40 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden Anwendung. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 43 des Aufbaugesetzes.

(3) Der Beschluß der Enteignungsbehörde wird rechtskräftig, wenn innerhalb der zulässigen Frist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist. Wird ein Rechtsmittel nur gegen die Festsetzung der Entschädigung eingelegt, so wird der Beschluß hinsichtlich der Enteignung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig. Wird ein Rechtsmittel nur gegen den Beschluß über die Enteignung eingelegt, so wird der Beschluß über die Festsetzung der Entschädigung erst rechtskräftig, wenn die Entscheidung über die Enteignung Rechtskraft erlangt hat.

§ 20

Rechtswirkungen des Enteignungsbeschlusses

(1) Der Enteignungsbeschluß hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Das Eigentum an dem Grundstück geht auf den im Beschluß genannten Enteignungsbegünstigten über.
2. Der Enteignungsbeschluß schließt die Einweisung in den Besitz in sich, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist.
3. Alle privaten Rechte sowie die Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsrechte an dem enteigneten Grundstück oder Grundstücksrecht erlöschen, soweit sie der Enteignungsbegünstigte nicht in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde, insbesondere zu Protokoll der Enteignungsbehörde übernommen hat oder ihr Bestehenbleiben nicht im Beschluß angeordnet ist.
4. Hinsichtlich aller dinglichen Rechte an dem Grundstück oder einem Grundstücksrecht, die nicht gemäß Ziffer 3 bestehen bleiben, tritt an die Stelle des Grundstücks oder Grundstücksrechts die von der Enteignungsbehörde festgesetzte Entschädigung.

(2) Die im Absatz 1 bestimmten Rechtswirkungen treten mit der Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses ein, sofern nicht im Beschluß ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 21

Ausführung des Enteignungsbeschlusses

(1) Die Enteignungsbehörde führt den rechtskräftigen Enteignungsbeschluß aus. Sie hat insbesondere die Berichtigung des Grundbuches zu beantragen.

(2) Schuldnerin der Entschädigung ist die Gemeinde. Ein anderer Enteignungsbegünstigter haftet neben ihr als Gesamtschuldner. Er hat die Gemeinde von ihrer Verpflichtung freizustellen und ihr eine bereits geleistete Entschädigung zu erstatten.

§ 22

Vorläufige Besitzeinweisung

(1) Die Enteignungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag eines nach § 16 Absatz 1 Ziffer 5 und 6 Beteiligten im Enteignungsbeschluß oder durch einen besonderen späteren Beschluß die vorläufige Einweisung in den Besitz des von der Enteignung betroffenen Grundstücks oder eines Rechts an diesem Grundstück anordnen, wenn sie die vorläufige Besitzeinweisung im öffentlichen Interesse für geboten hält. Die Anordnung ist den nach § 16 Absatz 1 Ziffer 1, 3, 5 und 6 Beteiligten zuzustellen.

(2) Die Enteignungsbehörde kann den Zustand des Grundstücks bei oder sofort nach der vorläufigen Besitzeinweisung, soweit er für die Festsetzung des Grundstückswertes und etwaiger Nebenentschädigungen von Bedeutung ist, feststellen und schriftlich niederlegen; sie muß diese Feststellung treffen, wenn ein Beteiligter dies beantragt.

(3) Wird der Antrag auf Enteignung nachträglich rechtskräftig abgelehnt, so ist dem Besitzer des Grundstücks der durch die vorläufige Besitzeinweisung entstandene Schaden zu ersetzen, der von der Enteignungsbehörde festgesetzt wird. § 21 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 23

Einstellung des Verfahrens

(1) Auf Verlangen der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages hat die Enteignungsbehörde das Enteignungsverfahren vor Beschlußfassung über die Enteignung einzustellen. Die Enteignungsbehörde hat sodann die Löschung einer bereits eingetragenen Enteignungsvormerkung beim Grundbuchamt zu beantragen. Sofern ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war oder eine Mitteilung nach § 17 Absatz 3 erfolgt ist, sind die Beteiligten vor der Einstellung zu benachrichtigen.

(2) Aus der Einleitung des Enteignungsverfahrens sowie aus der Eintragung und Löschung der Enteignungsvormerkung können Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden. Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben unberührt.

§ 24

Kosten

Die Kosten des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens trägt der Enteignungsbegünstigte. Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Kostenvorschriften für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bzw. den ordentlichen Gerichten.

4. Umlegung

§ 25

Zweck und Voraussetzung

(1) Zur Baulanderschließung oder zur zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken können in den durch den Baugebietsplan ausgewiesenen Gebieten Grundstücke nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes umgelegt werden. Die Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) finden insoweit keine Anwendung.

(2) Die Umlegung setzt voraus, daß ein förmlich festgestellter Fluchtlinienplan und ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegen.

§ 26

Einleitung des Umlegungsverfahrens

Die Gemeindevertretung, für kreisangehörige Gemeinden der Kreistag, beschließt die Einleitung des Umlegungsverfahrens und setzt den Umfang des Umlegungsgebietes fest. Die Grenzen im einzelnen werden von der Umlegungsbehörde (§ 27) bestimmt.

§ 27

Umlegungsbehörde

(1) Umlegungsbehörde ist der Gemeindevorstand, für kreisangehörige Gemeinden der Kreisausschuß.

(2) Die Umlegungsbehörde soll Sachverständige hinzuziehen.

§ 28

Beteiligte

(1) Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. im Falle der Umlegung in einer kreisangehörigen Gemeinde diese Gemeinde.

(2) Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

§ 29

Umlegungsplan

(1) Die Umlegungsbehörde hat die beabsichtigte Umlegung auf Grund des Bebauungsplanes in einem Umlegungsplan darzustellen.

(2) Die Umlegungsbehörde hat die Bauaufsichtsbehörde und die nach § 28 Abs. 1 Ziff. 1 Beteiligten von der Einleitung des Umlegungsverfahrens zu benachrichtigen.

(3) Sie hat ferner im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen, daß das Umlegungsverfahren eingeleitet und der Umlegungsplan den Beteiligten zur Einsicht offenliegt. Dem Umlegungsplan ist ein Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke vor und nach der Umlegung mit der kataster-, grundbuch- und straßenmäßigen Bezeichnung unter Angabe der Eigentümer anzufügen.

§ 30

Umlegungsvermerk

Das Grundbuchamt hat auf Ersuchen der Umlegungsbehörde in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, daß das Umlegungsverfahren eingeleitet ist (Umlegungsvermerk). Das Ersuchen ist schon vor Aufstellung des Umlegungsplanes zulässig.

§ 31

Wirkung des Umlegungsvermerks und Nutzungsbeschränkung

(1) Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

(2) Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

§ 32

Umlegungsgrundsätze

Die Umlegung ist nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1. Die umzulegenden Grundstücke sind mit den vorhandenen öffentlichen Straßen, Plätzen und Erholungsflächen in einer Masse zu vereinigen.
2. Von dieser Masse ist das zu öffentlichen Straßen, Plätzen und Erholungsflächen erforderliche Gelände auszuscheiden und der Gemeinde oder dem sonstigen Unterhaltungspflichtigen zu überweisen.
3. Die Restmasse soll dem Umlegungszweck entsprechend unter die beteiligten Grundstückseigentümer nach dem Verhältnis verteilt werden, in dem deren eingeworfene Grundstücke zueinander vor der Umlegung gestanden haben. Geringe Abweichungen sind zulässig. Die neuen Grundstücke sind den Eigentümern möglichst an der gleichen Stelle zuzuweisen.
4. a) Grundstücke, die einzeln nicht bebaubar sind oder durch Landabgabe für Straßen, Plätze und Erholungsflächen ihre Bebauungsfähigkeit verlieren, sind zusammenzulegen.

   b) Gehören die einzelnen Grundstücke einem Eigentümer und sind sie mit Rechten Dritter belastet, so hat der Eigentümer mit den Gläubigern eine Vereinbarung über die Rangfolge ihrer Rechte an dem zusammengelegten Grundstück herbeizuführen. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung nicht zustande, so bestimmt die Umlegungsbehörde die neue Rangfolge.

   c) Gehören die einzelnen Grundstücke verschiedenen Eigentümern, so können sie diesen mit deren Einverständnis zu Miteigentum übertragen werden. Kommt zwischen den Eigentümern und ihren Gläubigern eine Einigung über die Rangfolge ihrer Rechte auf dem zusammengelegten Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so bestimmt die Umlegungsbehörde die neue Rangfolge. Wenn ein Einverständnis zwischen den Eigentümern über die Eigentumsanteile innerhalb einer angemessenen Frist nicht erzielt wird, kann die Umlegungsbehörde auch bestimmen, daß den Grundstückseigentümern ein Anspruch auf Zuweisung einer bebaubaren Grundstücksfläche nicht zusteht.

   d) Wird einem Grundstückseigentümer ein neues Grundstück nach Ziff. 4 Buchst. b) und c) nicht zugewiesen, so erhält er eine Entschädigung in Geld unbeschadet des Rechts der Gemeinde nach § 42 Abs. 2.

5. a) Die Gemeinde hat die Grundfläche der schon vorhandenen Straßen, Plätze und Erholungsflächen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Landabgabe der Grundstückseigentümer gilt die Vorschrift des § 11. Falls die Landabgabe bis 35 v. H. nicht ausreicht, darf die Gemeinde eine weitere Landabgabe von den Grundstückseigentümern erst verlangen, wenn sie ihre im Umlegungsgebiet gelegenen, nicht öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke zur Verfügung gestellt hat.

   b) Mehr- und Minderwerte, die sich aus Lageveränderung, größerer oder geringerer Landzuteilung oder aus sonstigen Umständen ergeben, sind unbeschadet des Rechtes der Gemeinde nach § 42 Abs. 2 in Geld auszugleichen.

   c) Die Verpflichtung des Eigentümers zum Mehrwertausgleich nach Ziff. 5 Buchst. b) ist eine öffentliche Last im Sinne des öffentlichen Abgabenrechts.

6. a) Rechte oder Lasten in Abteilung II des Grundbuches, die ihren Zweck verloren haben oder durch die Umlegung verlieren, sind aufzuheben. Soweit solche Rechte oder Lasten ihren Zweck behalten, bestimmt die Umlegungsbehörde, ob sie bestehen bleiben oder in Geld zu entschädigen sind.

   b) Eine Realgewerbeberechtigung, die auf einem einbezogenen Grundstück geruht hat, ist auf das zugewiesene Grundstück zu übertragen, wenn ein Beteiligter dies beantragt und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

7. a) Ist von einem Grundstückseigentümer ein in Abteilung III des Grundbuchs belastetes Grundstück eingeworfen und wird ihm ein neues Grundstück zugeteilt, so ist dieses mit den dinglichen Rechten der Abteilung III des Grundbuches seines eingeworfenen Grundstückes zu belasten.

   b) Hat der Grundstückseigentümer einen Geldausgleich zu leisten, so kann das Grundstück zur Aufbringung des Ausgleichsbetrages auf Antrag des Eigentümers mit einem dinglichen Recht im Range vor den in Ziff. 7 Buchst. a) genannten Rechten belastet werden.

   c) Ist der Grundstückseigentümer zur Zahlung des Ausgleichsbetrages nicht bereit, so kann ihn die Umlegungsbehörde von der Zuteilung eines Grundstücks ausschließen oder im Falle der Zuteilung des Grundstückes den Einzug des Geldausgleiches als öffentliche Last anordnen.

§ 33

Verteilungsplan

(1) Die Umlegungsbehörde hat nach Verhandlung mit den beteiligten Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung des Umlegungsplanes einen Verteilungsplan nebst Karte aufzustellen.

(2) Der Verteilungsplan muß enthalten:

1. die zuzuweisenden Grundstücke nach Lage, Größe und künftigen Eigentümern,
2. die vorgesehene Neubegründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten an Grundstücken,
3. die festzusetzenden Beträge zum Ausgleich von Mehr- oder Minderwerten und die Entschädigung,
4. die Bauwerke, die nach dem Bebauungsplan von der Gemeinde zu beseitigen sind,
5. die Termine der Rechtsänderungen.

(3) Die Umlegungsbehörde hat in einem anzuberaumenden Termin mit den Beteiligten über den Verteilungsplan zu verhandeln und erhobene Einwendungen möglichst auf gütlichem Wege zu erledigen. Zu dem Verhandlungstermin sind die Beteiligten zu laden. Den nach § 28 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 Beteiligten ist die Ladung zuzustellen, die übrigen Beteiligten sind formlos zu laden. Außerdem ist der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Alle Ladungen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen sollen den Hinweis enthalten, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Die Ladungsfrist und die Bekanntmachungsfrist müssen mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Nach Abschluß der Verhandlungen mit den Beteiligten setzt die Umlegungsbehörde den Verteilungsplan fest und legt die Unterlagen zur Einsicht für die Beteiligten offen. Die neue Grundstücksverteilung ist in einer Karte niederzulegen. Den nach § 28 Abs. 1 Ziff. 5 Beteiligten ist ein Abdruck des Verteilungsplanes nebst Karte, den sonstigen Beteiligten, hinsichtlich derer in dem Verteilungsplan eine Bestimmung getroffen ist, ein entsprechender Auszug nebst Mitteilung über die Offenlegung zuzustellen.

§ 34

Rechtsmittel und Rechtskraft des Verteilungsplanes

(1) Gegen die Festsetzung des Verteilungsplanes haben die Beteiligten hinsichtlich der Grundstücksverteilung, der Begründung, Änderung und Aufhebung von Grundstücksrechten, der Anordnung der Beseitigung von Bauwerken und der Termine der Rechtsänderungen (§ 33 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4 und 5) die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aufbaugesetzes finden Anwendung.

(2) Gegen die Festsetzung des Mehr- oder Minderwertausgleichs und der Entschädigung (§ 33 Absatz 2 Ziffer 3) steht den Beteiligten das Recht des Einspruchs zu. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Der Verteilungsplan wird rechtskräftig, wenn innerhalb der zulässigen Frist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist. Wird ein Rechtsmittel nur gegen die Festsetzungen nach § 33 Absatz 2 Ziffer 3 eingelegt, so wird der Verteilungsplan hinsichtlich der Bestimmungen nach § 33 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4 und 5 nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig. Wird ein Rechtsmittel nur gegen die Bestimmungen nach § 33 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4 und 5 eingelegt, so wird der Verteilungsplan hinsichtlich der Festsetzungen nach § 33 Absatz 2 Ziffer 3 erst rechtskräftig, wenn er hinsichtlich der Bestimmungen nach § 33 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4 und 5 Rechtskraft erlangt hat.

§ 35

Rechtswirkungen des Verteilungsplanes

(1) Der Verteilungsplan hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Das zugewiesene Grundstück einschließlich eines etwaigen Mehrwertausgleichsbetrages oder die Entschädigung treten in rechtlicher Hinsicht an die Stelle des einbezogenen Grundstücks und dessen Rechte; die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten des einbezogenen Grundstücks ruhen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf dem zugewiesenen Grundstück; letzteres gilt nicht für Lasten auf Grundstücken, die wegen ihrer Lage in einem bestimmten Gebiet zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft, Wasser- und Bodenverband u. dgl.) gehören, und für Lasten, die sonst ihrem Wesen nach örtlich gebunden sind (Anliegerbeiträge u. dgl.); für die Neuverteilung der öffentlichen Lasten ist der Wert des zugewiesenen Grundstücks maßgebend.
2. Die Gemeinde oder der im Verteilungsplan bestimmte Berechtigte werden Eigentümer des ihnen zugewiesenen Grundstücks.
3. Rechte und Pflichten, die durch den Verteilungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neu im Verteilungsplan vorgesehene Rechte und Pflichten entstehen.
4. Die im Verteilungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
5. Miet-, Pacht- und ähnliche Rechtsverhältnisse erlöschen, soweit im Verteilungsplan nichts anderes bestimmt ist.

§ 36

Ausführung des Verteilungsplanes

(1) Die Umlegungsbehörde führt den rechtskräftigen Verteilungsplan aus.

(2) Das Grundbuchamt hat auf Ersuchen der Umlegungsbehörde die Rechtsänderungen, die nach den Bestimmungen des Verteilungsplanes hinsichtlich der Rechte an den Grundstücken eintreten, in die bisherigen und neuen Grundbuchblätter einzutragen und den Umlegungsvermerk zu löschen. Einer Bewilligung oder eines Antrages der bisherigen Berechtigten und der neuen Grundstückseigentümer bedarf es nicht.

(3) Die Gemeinde des Umlegungsgebietes ist Schuldnerin der Geldausgleichs- und der Entschädigungsbeträge, welche die Beteiligten zu empfangen haben. Diese Beträge sind vom 15. Tage nach Rechtskraft des Verteilungsplanes an mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

(4) Geldausgleichsbeträge, die ein Grundstückseigentümer schuldet, sind öffentliche Lasten im Sinne des öffentlichen Abgabenrechts.

(5) Die Gemeinde ist zur alsbaldigen Beseitigung der nach dem Bebauungsplan niederzulegenden Bauwerke verpflichtet.

§ 37

Einstellung des Verfahrens

(1) Die Umlegungsbehörde hat auf Beschluß der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages das Umlegungsverfahren einzustellen. Vor der Beschlußfassung der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages soll den beteiligten Grundstückseigentümern nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Einstellung ist nur vor der Festsetzung des Verteilungsplanes zulässig.

(2) Wird das Verfahren eingestellt, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der Umlegungsbehörde den Umlegungsvermerk zu löschen. Die Umlegungsbehörde hat die Einstellung des Verfahrens im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümern die notwendigen Auslagen zu ersetzen, die von der Umlegungsbehörde festzusetzen sind.

§ 38

Kosten

Die Kosten des Umlegungsverfahrens kann die Gemeinde nach Maßgabe der zugeteilten Grundstücksflächen auf die beteiligten Grundstückseigentümer umlegen, soweit es sich nicht um für die Bebauung bereits erschlossenes Gelände handelt. Der Umlegungsbeitrag ist in diesem Falle eine öffentliche Last im Sinne des öffentlichen Abgabenrechts.

§ 39

Zwangsbeitreibung

Die nach dem Verteilungsplan zu leistenden Zahlungen und die Kostenanteile unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinde.

5. Grenzausgleich

§ 40

(1) Zur besseren Nutzung von bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken können Teile benachbarter Grundstücke zwangsweise gegeneinander ausge-

tauscht werden, wenn durch den Austausch der Wert der Grundstücke nicht wesentlich verändert wird.

(2) Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß kann ohne Anwendung des Umlegungsverfahrens den Austausch von Amts wegen oder auf Antrag anordnen.

(3) Die Anordnung ist den beteiligten Grundstückseigentümern zuzustellen. Gegen die Anordnung stehen diesen die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Aufbaugesetzes finden Anwendung.

(4) Die Anordnung wird rechtskräftig, wenn innerhalb der zulässigen Frist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist. Andernfalls wird sie mit der Rechtskraft der das Rechtsmittel zurückweisenden Entscheidung rechtskräftig.

(5) Mit der Rechtskraft der Anordnung geht das Eigentum an den betreffenden Grundstücken auf die in der Anordnung bezeichneten neuen Berechtigten über. Das im Tausch empfangene Grundstück tritt hinsichtlich der dinglichen Rechte an die Stelle des im Tausch abgegebenen Grundstücks.

(6) Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß hat die Berichtigung des Grundbuches zu beantragen.

6. Entschädigung

§ 41

Bemessung der Entschädigungssumme

(1) In allen Fällen, in denen auf Grund dieses Gesetzes eine Entschädigung zu leisten ist, ist sie in angemessener Höhe zu gewähren.

(2) Für die Bewertung unbebauter Grundstücke ist der gemeine Wert am 1. Januar 1935 maßgebend. Ein unbebautes Grundstück darf nur dann als Bauland bewertet werden, wenn es steuerlich als Bauland veranlagt ist. Der Bewertung des Baulandes ist der gemeine Wert am 1. Januar 1935 zu Grunde zu legen. Sind zur Ermittlung des gemeinen Wertes vom 1. Januar 1935 vergleichbare Verkäufe nicht festzustellen, so können zum Vergleich die nach dem 1. Januar 1932 erzielten Kaufpreise von Grundstücken derselben Art und Lage herangezogen werden. Ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Entschädigungsfestsetzung niedriger als der gemeine Wert am 1. Januar 1935, so ist der niedrigere Wert maßgebend. Verbesserungen des Grundstückes, die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachweisbar vorgenommen wurden, oder eingetretene Verschlechterungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für die Bewertung bebauter Grundstücke ist hinsichtlich des Grund und Bodens der gemeine Wert nach den Richtlinien des Absatzes 2, hinsichtlich der baulichen Anlage der gemeine Wert im Zeitpunkt der Entschädigungsfestsetzung maßgebend.

(4) Für die vorzeitige Aufhebung von Miet- und Pachtrechten sowie sonstigen Nutzungsrechten ist den Beteiligten eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit sie nicht in der dem Grundstückseigentümer zu gewährenden Entschädigungssumme einbegriffen ist.

(5) Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die ohne Baugenehmigung oder unter dem Vorbehalt eines Widerrufes der Baugenehmigung errichtet sind, kann von einer Entschädigung abgesehen werden. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die für die Herrichtung solcher Gebäude gemacht wurden.

(6) Bei der Aufhebung der Nutzung von behelfsmäßigen Ein- und Ausbauten in Gebäuderuinen kann von einer Entschädigung abgesehen werden.

§ 42

Entschädigungsleistung

(1) Die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Dem Entschädigungsberechtigten kann mit seiner Zustimmung statt der Barleistung eine Rente in Geld gewährt werden.

(2) An Stelle der Barvergütung kann der Grundstückseigentümer mit seiner Zustimmung ganz oder teilweise in Land entschädigt werden.

§ 43

Gerichtliche Nachprüfung

Gegen die Entscheidung über die Festsetzung einer Entschädigung sowie gegen den Einspruchsbescheid in den Fällen der §§ 19 Abs. 2 und 34 Abs. 2 steht dem Berechtigten die Klage bei dem ordentlichen Gericht zu. Die Klage ist gegen die Gemeinde, im Enteignungsverfahren zugleich gegen den sonstigen Enteignungsbegünstigten, zu richten. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet, auf das sich die Maßnahme bezieht. Die Klage ist binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu erheben.

§ 44

Hinterlegung der Entschädigungssumme

(1) Die Entschädigungssumme ist unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme beim Amtsgericht zu hinterlegen, wenn die dinglichen Rechte oder Nutzungsrechte des zu entschädigenden Grundstücks streitig oder Beteiligte über die Auszahlung nicht einig sind oder ein Dritter dingliche Rechte an der Geldabfindung geltend macht.

(2) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das mit dem Recht belastete Grundstück liegt. Gehören belastete Grundstücke zum Bezirk mehrerer Amtsgerichte, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der größere Teil der belasteten Grundstücke liegt, zuständig; in Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag das nächsthöhere Gericht.

(3) Für die Durchführung der Verteilung gelten die §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

Abschnitt IV

Ordnung der Bebauung

1. Bausperre

§ 45

(1) Die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag kann für bestimmte Gebiete eine Bausperre verhängen, wenn die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen der geordneten baulichen Entwicklung in diesem Gebiet zuwiderlaufen würde.

(2) Die Anordnung der Bausperre ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die Bausperre rechtswirksam. Die Bausperre ist auf eine Frist bis zu drei Jahren zu beschränken. Die Frist kann um weitere drei Jahre verlängert werden.

(3) Innerhalb eines Bausperrgebietes werden Baugenehmigungen grundsätzlich nicht erteilt. Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß kann Ausnahmen zulassen, soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre nicht entgegenstehen. Die Ausnahmen können unter Auflagen erteilt werden.

(4) Aus der Anordnung einer Bausperre können Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine bauliche Anlage, die nach Verhängung der Bausperre ohne Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde errichtet worden ist, ohne Entschädigung zu beseitigen. Eine Entschädigung wird nur dann gewährt, wenn eine Baugenehmigung vorlag, die ohne Vorbehalt eines Widerrufes erteilt wurde. Für ausgeführte nicht genehmigungspflichtige Baumaßnahmen kann von einer Entschädigung abgesehen werden. Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß setzt die Entschädigung fest.

(6) Die Bausperre erlischt, sobald der Bebauungsplan rechtswirksam ist.

2. Baupflicht

§ 46

Zulässige Anordnungen

(1) Auf Anordnung des Gemeindevorstandes bzw. Kreisausschusses ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, innerhalb angemessener Frist:

1. das Äußere baulicher Anlagen und Vorgärten über den Rahmen gewöhnlicher Unterhaltung hinaus zur Herbeiführung eines einwandfreien Straßenbildes instandzusetzen,
2. Wohn- und gewerbliche Räume, deren Benutzung Gefahren für Leben oder Gesundheit herbeiführen können, oder die wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht zu benutzen sind, instandzusetzen,
3. bauliche Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, wenn dies der Baugestaltungsplan verlangt,

4. in Baulücken oder auf Grundstücken, die ihm im Enteignungs- oder Umlegungsverfahren zugewiesen sind oder die er gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5 und 6 erworben hat, ein den baurechtlichen Vorschriften entsprechendes Gebäude zu errichten,
5. zerstörte oder beschädigte bauliche Anlagen nach Maßgabe des Bebauungsplanes wiederaufzubauen.

(2) Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß hat die Anordnung dem Grundstückseigentümer zuzustellen.

(3) Die Anordnung hat zu unterbleiben oder ist aufzuheben, wenn die bauwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Baupflicht fehlen.

§ 47

Instandsetzung

(1) Kommt der Grundstückseigentümer den Anordnungen gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 nicht fristgemäß nach, so kann der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß die Maßnahme auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen.

(2) Bringt der Grundstückseigentümer die entstandenen Kosten nicht alsbald nach Ausführung der Instandsetzung auf, so sind sie als öffentliche Last im Sinne des öffentlichen Abgabenrechts in vierteljährlich gleichbleibenden Teilbeträgen innerhalb angemessener Frist entsprechend der Ertragsfähigkeit des Grundstücks einzuziehen. Die noch nicht eingezogenen Teilbeträge sind mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 48

Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen

(1) Führt der Grundstückseigentümer eine gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 3 angeordnete Maßnahme durch, so hat ihm die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu gewähren, insoweit ihm ein wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer der Anordnung gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 3 nicht fristgemäß nach, so kann der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß die Änderung oder Beseitigung der baulichen Anlage durchführen. In diesem Falle stellt der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß vor Beginn der Maßnahme fest, ob für den Grundstückseigentümer durch die Maßnahme ein wirtschaftlicher Vorteil oder Nachteil entsteht. Erlangt der Grundstückseigentümer einen Vorteil, so hat insoweit die Gemeinde gegen ihn einen Anspruch auf Erstattung bis zur Höhe der aufgewandten Kosten. Der Grundstückseigentümer hat in diesem Fall bei Beginn der baulichen Maßnahme die voraussichtlich von ihm zu erstattenden Kosten bei der Gemeinde zu hinterlegen oder eine Sicherungshypothek an bereitester Stelle im Grundbuch für die Gemeinde zu bestellen. Nach Beendigung der baulichen Maßnahme setzt der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß die Kosten fest. Die Gemeinde kann verlangen, daß ihr im Falle der dinglichen Sicherung zugleich ein Anspruch auf Löschung der Vorlasten gemäß § 1179 BGB vom Grundstückseigentümer eingeräumt wird. Nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung hat die Gemeinde die Löschung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Hat der Grundstückseigentümer durch die Maßnahme einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten, so hat die Gemeinde die Kosten für die Durchführung der Maßnahme zu tragen und dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß setzt die Entschädigung fest.

§ 49

Neubau und Wiederaufbau

(1) Kommt der Grundstückseigentümer den Anordnungen gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 nicht fristgemäß nach, so kann das Grundstück nach Maßgabe der §§ 12 ff. enteignet werden.

(2) Im Falle des Kriegsschadens kann das Enteignungsrecht nicht ausgeübt werden, wenn die Zerstörung weniger als 75 v. H. des Gebäudewertes vor Schadenseintritt beträgt. In diesem Falle gilt für die Verpflichtung zur Wiederherstellung § 48 Absatz 2 entsprechend.

§ 50

3. Untersagung eines Gewerbebetriebes

(1) Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß kann anordnen, daß ein Gewerbebetrieb nicht oder nicht in der Art wie bisher weitergeführt wird, wenn dies aus Gründen der baulichen Neuordnung erforderlich und die Betriebsanlage so weitgehend beschädigt ist, daß für eine Wiederaufnahme des Betriebes in früherem Umfange erhebliche bauliche Maßnahmen notwendig sind.

(2) Die Anordnung hat im Einklang mit den Bauleitplänen zu stehen.

(3) Ist dem Betroffenen durch Verlegung oder Untersagung des Gewerbebetriebes ein Schaden entstanden, so hat die Gemeinde den Schaden zu ersetzen. Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß setzt die Entschädigung fest.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 51

Vorbereitende Maßnahmen

Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung baulicher Maßnahmen notwendig ist, können Beauftragte der Gemeinde jedes Grundstück betreten und die erforderlichen Vorarbeiten vornehmen. Die Gemeinde hat einen etwa entstandenen Schaden alsbald zu ersetzen.

§ 52

Bestellung eines Abwesenheitspflegers

Bedarf es zur Durchführung dieses Gesetzes der Bestellung eines Abwesenheitspflegers, so kann als Pfleger auch eine juristische Person bestellt werden.

§ 53

Belehrung über Rechtsbehelfe und Versäumung von Fristen

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.

(2) Beteiligte, die unverschuldet eine in diesem Gesetz bestimmte Frist versäumt haben, können die befristete Handlung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind die Tatsachen anzugeben und glaubhaft zu machen, welche die unverschuldete Verhinderung rechtfertigen. Nach Ablauf von vier Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Nachholung ausgeschlossen, es sei denn, daß mit der Durchführung der angefochtenen Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

§ 54

Zwangsmaßnahmen

Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes können, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, im Verwaltungswege nach den dafür geltenden Vorschriften erzwungen werden, sobald die Rechtsmittelfrist verstrichen ist, ohne daß ein Rechtsmittel eingelegt wurde, oder sobald das Rechtsmittel rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§ 55

Abgabenfreiheit

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes dienen, sind von öffentlichen Abgaben befreit. Zur Erhebung gelangen jedoch Baugenehmigungsgebühren, Gebühren der Gerichte und Notare, Gebühren der Schätzungsämter und die im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten anfallenden Gebühren.

(2) Die Befreiung ist ohne weitere Prüfung zu gewähren, wenn der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß bescheinigt, daß die Erklärung für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 56

Amtshilfe

Alle Behörden haben bei der Durchführung dieses Gesetzes Amtshilfe zu leisten.

§ 57

Durchführungsbestimmung

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 58

Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

1. das Preußische Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. vom 28. Juli 1902 (Pr. GS. S. 273), das Preußische Gesetz wegen Abänderung des § 13 des vorgenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Pr. GS. S. 259) und § 14a des Preußischen Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Pr. GS. S. 561) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1918 (Pr. GS. S. 23),
2. das Hessische Gesetz über die Umlegung von Bauland vom 6. November 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1927 (Hess. Reg. Bl. Nr. 18 S. 199),
3. die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1968),
4. die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I. S. 933).

(2) Die sonstigen bisherigen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag kann beschließen, daß ein solches Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterzuführen ist. Bereits laufende Rechtsmittelfristen werden hierdurch nicht verkürzt.

§ 59

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Verpflichtung der Staatsbediensteten des Landes Hessen auf die Verfassung vom 26. Oktober 1948

§ 1

Die Beamten und die Angestellten des öffentlichen Dienstes haben den Eid auf die Verfassung des Landes Hessen zu leisten.

§ 2

Die Eidesverweigerung hat das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Folge. Sie ist in einer Niederschrift festzulegen.

§ 3

Die Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre, meine Pflichten getreu der Verfassung und dem Gesetz gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu bewahren." — Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 4

Der Eid ist vor dem Dienstvorgesetzten, dem Leiter der Aufsichtsbehörde oder einem von ihm bestimmten Beamten abzulegen.

Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 5

Die Arbeiter des öffentlichen Dienstes haben sich durch Unterzeichnung folgender Erklärung zu verpflichten:

„Ich verpflichte mich, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen, Dienstverschwiegenheit zu bewahren und getreu der Verfassung und dem Gesetz dem Volk mit allen meinen Kräften zu dienen."

Die Ablehnung dieser Verpflichtung schließt die Beschäftigung aus.

Vorübergehend beschäftigte Arbeiter werden nicht verpflichtet.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

---

Erste Durchführungsverordnung

zum Flüchtlingsrentengesetz vom 2. November 1948

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung — Flüchtlingsrentengesetz — vom 5. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 2) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Wer nach § 1 des Gesetzes Ansprüche geltend machen will, hat den in § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) vorgeschriebenen Flüchtlingsausweis vorzulegen. Die Vorlage des Ausweises ist mit der Nummer, dem Datum und der Ausstellungsbehörde aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 des Flüchtlingsrentengesetzes ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der unteren Dienststelle für das Flüchtlingswesen über die frühere Flüchtlingseigenschaft zu führen, falls der Flüchtlingsausweis eingezogen ist.

§ 2

Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsrentengesetzes sind auch solche Ansprüche, die zur Zeit der Übersiedlung zwar begründet, aber noch nicht festgestellt waren, sowie Ansprüche, die aus einer zur Zeit der Übersiedlung begründeten Anwartschaft erwachsen.

§ 3

(1) Renten, die den Flüchtlingen oder ihren Hinterbliebenen, die Flüchtlinge sind, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ihres Herkunftslandes gewährt wurden, sind neu festzustellen.

(2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes im Sinne des § 564 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ist der am 1. Januar 1948 in dem Unterkunftsbezirk gültige Tariflohn für eine Arbeit, wie sie der Verletzte zur Zeit des Unfalles verrichtet hat, maßgebend; besteht für sie keine tarifliche Regelung, so ist der während des Monats Januar 1948 verdiente Durchschnittslohn eines in gleicher Arbeit stehenden Versicherten und die branchenübliche Zahl der Arbeitsstunden zu Grunde zu legen. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten die am 1. Januar 1948 maßgebenden Jahresarbeitsverdienste (§ 932 der Reichsversicherungsordnung).

(3) Über die Rentenfeststellung ist ein Bescheid nach den Vorschriften der §§ 1583, 1585—1590 der Reichsversicherungsordnung zu erteilen. Die entsprechenden Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes des 6. Buches der Reichsversicherungsordnung über Rechtsmittel finden Anwendung.

§ 4

Bei Berechtigten aus der Tschechoslowakei sind für die Berechnung der Renten, die nach dem Inkrafttreten des Flüchtlingsrentengesetzes neu festgestellt werden, sowie für

Feststellungsbogen

I. Personalien:

Name: ..... Vorname: .....

Mädchenname: .....

Geburtstag: ..... Geburtsort: .....

Herkunftsland: .....

Landesversicherungsanstalt: ..... Nr..... der Kartei

(Name der Landesversicherungsanstalt, die auf der Quittungskarte verzeichnet ist.)

II. Schul- und Berufsausbildung:

Schulbildung: Vom ..... bis .....

Volksschule: .....

Mittelschule: .....

Höhere Schule: .....

Hochschule: .....

Fachrichtung: .....

Berufsausbildung: Vom ..... bis .....

Lehrzeit: .....

Erlernter Beruf: .....

Letzter ausgeübter Beruf im Herkunftsland:

.....

Jetziger Beruf: .....
oder
Tätigkeit: .....

III. Beschäftigungszeiten im Herkunftsland

Nr. Lfd.	Zeitraum: vom	bis	Tätigkeit (ausgeübte)	Anschrift des Arbeitgebers (mit Postort)	Beschäftigungsort (mit Postort)	Beschäftigungsnachweis vorhanden?*) ja — nein	Hat Versicherungspflicht bestanden? ja — nein	An welche Krankenkasse oder Sozialversicherungsanstalt wurden die Beiträge entrichtet?
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

(Wenn weitere Beschäftigungsverhältnisse anzugeben sind, ist ein weiterer Feststellungsbogen zu verwenden, wobei die Angaben zu II nicht wiederholt zu werden brauchen.)

Bestand eine freiwillige Versicherung, bei welcher Sozialversicherungsanstalt, in welchem Zeitraum und sind darüber Nachweise*) vorhanden? .....

.....

Wurde bereits Rente bezogen, von welcher Sozialversicherungsanstalt, in welchem Zeitraum?*) .....

.....

Aus welchem Grund ist eine bereits bezogene Rente weggefallen?*) .....

Ich erkläre, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich bin mir bewußt, daß meine Angaben an Hand der Originalunterlagen nachgeprüft werden und daß ich wegen falscher Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.

..... (Ort) ..... (Datum)

..... (Eigenhändige Unterschrift)

*) Nachweise über Beschäftigung (Arbeitsbuch, Arbeitszeugnisse u. dgl.) und über freiwillige Versicherung, Rentenbescheide über früheren Rentenbezug, Rentenentziehungsbescheide, Rentenruhensbescheide und Versicherungsnachweise (Quittungs- oder Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Beitragsübersichten) sind sorgfältig aufzubewahren, um später damit einen Rentenantrag belegen zu können.

die Übernahme bereits festgestellter Renten die Bestimmungen der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemals tschechischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (RGBl. I S. 257) sinngemäß anzuwenden.

§ 5

(1) Zur Anmeldung der erworbenen Ansprüche in der Rentenversicherung dient der Feststellungsbogen (Anlage), der als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

(2) Flüchtlinge haben den Feststellungsbogen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Verordnung selbst oder durch ihren Arbeitgeber an das zuständige Versicherungsamt einzureichen, das ihn an den zuständigen Versicherungsträger weiterleitet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 10. Januar 1948 in Kraft (Tag des Inkrafttretens des Flüchtlingsrentengesetzes).

Wiesbaden, den 2. November 1948

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
Jos. Arndgen

Verordnung

vom 12. Oktober 1948
über die Aufhebung der Verordnung vom 20. Oktober 1947 über die Vollstreckungskammer

Auf Grund des Artikels 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. 1946 S. 57) wird verordnet:

Die Verordnung vom 20. Oktober 1947 zur Ergänzung der Vollstreckungsordnung vom 8. April 1946 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Vollstreckungskammer (GVBl. 1947 S. 104) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1948

Der Hessische Minister für politische Befreiung
Binder

Zweite Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen
vom 3. November 1948
(Zweite Sparverordnung)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 des von der amerikanischen Militärregierung erlassenen Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 26. Juni 1948 wird für das Land Hessen folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 der Ersten Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 7. Juli 1948 (GVBl. S. 86) angeordnete Sperrfrist für Einstellungen, Beförderungen und Höherstufungen wird bis zum 31. Dezember 1948 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Für den Minister der Finanzen
Der Minister für Kultus und Unterricht
Dr. Stein

Bekanntmachung

Betr.: Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 15. Oktober 1948

Der durch das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz vom 10. November 1947 betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. März 1904 — GVBl. S. 97 — vorgesehene Schutz ist auf folgende Ausstellungen anzuwenden:

1. die vom 8. August bis 5. September 1948 in Köln stattfindende Internationale Ausstellung Christliche Kunst der Gegenwart;
2. die vom 5. bis 7. September 1948 in Köln stattfindende Schuhfachmesse;
3. die vom 19. bis 21. September 1948 stattfindende Kölner Herbst-Textilmesse;
4. die vom 26. bis 29. September 1948 in Köln stattfindende Herbstmesse für Haus- und Wohnbedarf.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Justiz
Zinn

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Koch

Bekanntmachung

Betr.: Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 22. Oktober 1948

Der durch das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz vom 10. November 1947 betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. März 1904 — GVBl. S. 97 — vorgesehene Schutz ist auf die

vom 19. Oktober bis 2. November 1948 in Essen stattfindende Berkwerksmaschinenausstellung

anzuwenden.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Justiz
In Vertretung: Jos. Arndgen

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
In Vertretung: Dr. Hilpert

Berichtigungen

Betr.: Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 (GVBl. S. 84).

In § 3 Ziff. 2 muß es anstatt: „örtliche" richtig heißen: „übliche".

In § 4 Zeile 2 muß es anstatt: „§ 4" richtig heißen: „§ 3".

In § 5 Abs. 3 Zeile 10 (S. 86) fehlt hinter ‚Dritter" ein Komma.

In § 5 Abs. 4 Abschn. a) ist in der zweiten Zeile am Anfang das Wort „und" zu streichen.

Im Abschn. c) muß es anstatt: „16" richtig heißen: „15".

In der Tabelle mit den Unterstützungssätzen fehlt unter der Spalte „wöchentliche Arbeitslosenfürsorge" bei der „Hauptunterstützung" das Wort „mit".

In der Spalte „Familienzuschläge" muß es heißen: „Familienzuschlägen".

Betr.: Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123).

In § 3 Abs. 7, Zeile 3, muß es anstatt: „... Richtlinien, ..." richtig heißen: „... Richtungen ...".

F.laufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,21 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0,27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 25 und Beilage Nr. 10 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.